

Beitragsordnung AMAZONIA FÜR DIE WELT e.V.

§ 1 Grundsatz

1. Gemäß § 4, Abs. 6 der Satzung des Vereins „Amazonia für die Welt e.V.“ wird die Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung.
3. Die beschlossene Höhe der Beiträge gilt solange, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Beschluss gefasst wurde.
4. Wenn von der Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, tritt die jeweilige geänderte Beitragsordnung zu Beginn des auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahres in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

1. Die Mitglieder des Vereins „Amazonia für die Welt e.V.“ werden mit der Aufnahme in den Verein beitragspflichtig.
2. Die Beitragspflicht endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod gemäß § 4, Abs. 5 der Satzung.

§ 3 Beitragsbemessung

1. Der volle Mitgliedsbeitrag für ein Geschäftsjahr beträgt:

Privatpersonen: einmal jährlich 30,00 Euro
juristische Personen: einmal jährlich 300,00 Euro

Bei juristischen Personen kann auf Grund der institutionellen Größe der Beitrag bis auf 100,00 Euro herabgesetzt werden.

2. Bei Eintritt im ersten Halbjahr eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag, bei Eintritt im zweiten Halbjahr ist der halbe Mitgliedsbeitrag, gemäß Beitragstabelle, für das erste Mitgliedsjahr zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit, Beitragsentrichtung

1. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist als Jahresbeitrag im Voraus zu zahlen.
2. Bei jährlicher Zahlweise ist der Beitrag bis spätestens zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres fällig.
3. Der Beitrag ist generell unbar zu entrichten, die Regelzahlungsform ist das Überweisungsverfahren.

4. Beitragskonto ist das Konto des Vereins:

Kontoinhaber: Amazonia für die Welt e.V.
bei: Volksbank Bielefeld – Gütersloh eG
IBAN: DE 14 4786 0125 1336 979 800
BIC: **GENODEM1GTL**

§ 5

Beitragsrückerstattung

1. Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung.
2. Im Falle eines Ausschlusses aus dem Verein kann der Vorstand eine Beitragsrückerstattung ausschließen. Diese Entscheidung ist zu begründen.
3. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft wegen Todes ist auf Antrag der Hinterbliebenen der anteilige Beitrag rück zu erstatten. Der Antrag muss innerhalb von acht Wochen nach dem Beerdigungstermin beim Vorstand eingegangen sein. Hier treten die Regelungen, wie im Eintrittsjahr, in Kraft.

§ 6

Verwendung der Gelder

1. Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.
2. Der Vorstand hat jährlich vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu erstatten und eine Entlastung zu beantragen.
3. Mitglieder des Vereins sind in den Gremien ehrenamtlich tätig. Entstehende Kosten werden von den Mitgliedern selbst getragen. Eine Kostenerstattung ist nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich. Über entsprechende Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 7

Schlussbestimmung und Änderungen

1. Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
2. Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.